

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neu Gülze

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Neu Gülze für den Ortsteil Hühnerbusch

Die Gemeindevertretung Neu Gülze hat mit Beschluss vom 22.01.2019 die Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB der Gemeinde Neu Gülze für den Ortsteil Hühnerbusch als Satzung beschlossen

Mit der Aufstellung der Satzung sind Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 2 sowie Satz 2 BauGB angewendet worden. Die Erarbeitung eines Umweltberichtes und eine Umweltprüfung sind nicht erforderlich gewesen. Von der Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hühnerbusch mit Ablauf des Veröffentlichungstages in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hühnerbusch mit der Begründung im

Amt Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe, Zimmer 301

während der Öffnungszeiten oder nach terminlicher Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und die Veröffentlichung der Planunterlage einschließlich der Begründung sind auch auf der Homepage des Amtes Boizenburg-Land, Rubrik Bauleitplanung, Gemeinde Neu Gülze eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neu Gülze, den 24.01.2019

Ahlers
(1. stellv. Bürgermeister)

Lageplan Satzungsbereich Ortsteil Hühnerbusch:

